

www.e-rara.ch

**Leonard Meisters Abriss des eydgenössischen Staatsrechtes überhaupt
nebst dem besonderen Staatsrechte jedes Kantons und Ortes**

Meister, Leonhard

St.Gallen, 1786

Kantonsbibliothek Vadiana

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-139971>

Staats - Verfassung von Toggenburg.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Staats-Verfassung

VON

Zoggenburg.

Staats-Verfassung

Verfassung

Der Abt, als Fürst, setzt in die Toggenburgische Graffschaft einen Landvogt, woher es ihn gut lünkt. Den Landschreiber und Landweibel hingegen wält er ausschliessend aus eingefessenen Landsleuten, und zwar so, daß, wenn der eine Katholischer Religion ist, der andere reformirter Religion seyn muß. Zur Einziehung seiner Gefälle hat er hie und da noch besondere Vögte.

Die Einwohner in dem Toggenburg haben einen Landrath aus sechzig Mann, zur Hälfte reformirt, zur Hälfte katholisch. Die Glieder dieses Landraths werden aus allen Gegenden des Landes von den Gerichtsgemeinden selber gewälet und bey Wohlverhalten nicht abgeändert. Dieser Landrath wacht für die Freyheiten und An gelegenheiten des Volkes. Durch einige Beysezer trägt er die vermeinten Beschwerden dem Landvogt des Fürsten, oder dem Fürsten selbst vor. Bey ausbleibender Genugthuung wendet er sich ohne fernern Umtrieb an sechs von den Kantonen der Eydgenossenschaft, die alsdenn in Gleichheit der Religion und Sätzen entscheiden. Bey dem Landrathe steht auch die Anlegung, Vertheilung, Berechnung der Steuern und anderer Auflagen, jedoch mischt er sich in keine Sachen, die entweder den Fürsten, oder irgend ein Gericht besonders angehn. Gewöhnlich versammelt er sich alljährlich nur einmal; auch kann es im Nothfall öfters geschehn, nur daß es Tags vor der Versammlung dem Landvogte des Fürsten muß angezeigt werden. Der Landrath erwält selbst seinen Obmann oder Vorsteher, und dessen Statthalter, ferner Sckelmeister, Panner, Statthalter, nach Alternation unter beyden Religionen, Schreiber, Kommissarien und Boten, in gleicher Anzahl. Das Landesiegel verwahrt und braucht der Obmann. Jedes fünfte Jahr werden alle Einwohner, über vierzehn

Jahre, die den Landeyd noch nicht beschworen haben, von dem Landrathe beeydigt.

Im Toggenburg ist die erste rechtliche Instanz bey dem niedern Gerichte jeder Gemeinde. Ein solches Gericht besteht aus dem Ammann, den Richtern, dem Schreiber und Weibel. Bey der Bestellung des Ammanns ist hie und da die Walform verschieden. Entweder erkennt der Fürst einen von den vieren, welche ihm die Gemeinde vorschlägt, oder (wenn ihm keiner der Vorgeschlagenen ansieht,) so schlägt alsdenn er selbst der Gemeinde vier Mann zur Auswal vor. Bey jedem Gerichte sind gewöhnlich zwölf Richter. In Gleichheit der Religion wird die eine Hälfte vom Fürsten, die andere Hälfte von der Gemeinde ernannt. In Betref des Weibels bleibt bey den Vorschlägen und die Wal steht bey dem Fürsten. Den Gerichtschreiber wält die Gemeinde aus zween Gemeindsgenossen, die der Fürst vorschlägt. Der Gerichtschreiber und der Weibel müssen von ungleicher Religion seyn.

Ein solches niedres Gericht hat, nach Inhalt der Geseze und Ordnungen, das Strafamt in allen niedergegerichtlichen Vergehungen, die Bußgelder aber liefert es dem Abt ein; auch beurtheilt es alle Cwillsachen. Nur wenn der Handel über fünfzehn Gulden steigt, hat eine Appellation statt.

Das Appellationsgericht besteht aus sechs catholischen und sechs reformirten Landesmännern. Die Hälfte davon wält der Landrath aus sich selbst, die andere Hälfte der Abt, und zwar in Gleichheit beyder Religionen. Den Vorßiz bey diesem Gerichte hat der Landvogt; auch hat er bey gleich getheilten Stimmen die Entscheidung. Dieses Gericht spricht über alle Appellationen ganz ab, nur mit

Vorbehalt solcher Sachen, welche Herrschaften, herrschaftliche Rechte, Grundzins und Schuten in ihrem innern Wesen selber betreffen, oder auch bey Prozessen, in welchen die eine Parthey ausländisch ist. Alsdenn hat weitere Appellation an den Fürsten selbst statt. Die Entscheidung solcher Appellationen indes muß des Jahres ein oder zweymal in dem Lande selbst von dem Fürsten oder von einigen seiner Abgeordneten, ohne andere Unkosten, als das gewöhnliche Appellationsgeld, geschehn.

Das Landgericht besteht aus dem jedesmaligen Landvogt im Toggenburg, als Vorsteher, und aus XXIV Beyfizern aus allen Gegenden des Landes. Aus jedem der zwanzig Kirchsprengeln Einer, von Lichtensteig zween, und zween von Watwyl. Sämmtlich werden sie, nebst dem Landschreiber, von dem Fürsten, jedoch in Gleichheit der Religionen, ernannt. Im Namen des Fürsten beurtheilt dieses Landgericht alle Criminal- und Mafesä-Sachen. Das Verhör geschieht in Anwesenheit des Landvogts, des Landschreibers und zweyer Richter, in Gleichheit der Religionen. Wenn sie sich, besonders wegen des Gebrauches der Foller nicht zu vereinigen im Stande sind, so gehört alsdenn die Entscheidung vor ein halbes Landgericht, in Gleichheit beyder Religionen. Bey dem Endurtheile wird die Anzahl der XXIV Richter ergänzt. Wenn die Stimmen gleich getheilt sind, so giebt der Landvogt den Ausschlag. Fällt er auf die härtere Meinung, so verschiebt man die Vollziehung und der Missethäter oder die Seinigen haben die Freiheit, sich an den Fürsten zu wenden, bey welchem das Recht der Begnadigung steht. Die Bussen, welche das Landgericht auflegt, auch die Confiscationen von den Gütern der Missethäter, vorfetzlicher Selbstmörder, Todswürdiger Flüchtlinge fallen in den fürstl-

Der Fiscus. Bey Landsteuten aber, die Kinder zurücklassen, begnügt sich der Fürst mit der Hälfte der Güter. — Wenn auch dieses noch zu streng scheint, so muß man dabey nicht vergessen, daß es der Fürst ist, der das Landgericht besoldet. Das Landgericht aber ist zugleich fürstlicher Landrath. Nach Belieben beruft es der Fürst bey nöthigen Geschäften zusammen, auch läßt er durch daselbe die öffentlichen Mandate und Ordnungen ergehen.

Landesgemeinden oder Volksversammlungen werden nur unter folgenden Umständen gehalten: 1. Wenn einem neuerwählten Abt und Fürsten gehuldigt wird. 2. Wenn man allenfalls mit Schweiz und Glarus das Landrecht erneuert. 3. Wenn das Volk die erledigte Stelle eines Bannerherrn wieder besetzt. — Auf einer solchen Landesgemeinde wird (außer der Beschwörung des Landeyds) nichts anders behandelt.

Unter den Bewohnern des Toggenburgs sind ungefähr zwey Drittel reformirt, und ein Drittel katholisch. Die reformirten Prediger werden von den Gemeinden selbst erwählt, und von dem Fürsten oder dessen Landvogte bestätigt. Diese Prediger werden entweder aus dem Lande selbst, oder aus einem der IV reformirten Kantone gezogen. In einem derselben müssen sie vorher ordinirt worden seyn. Aus einem Kantone allein, oder aus dem Lande darf die Anzahl der Prediger den Drittel nicht übersteigen. In der Mitte des XVIIten Jahrhunderts errichtete die reformirte Geistlichkeit unter sich eine eigene Synode; in dem Frieden vom Jahr 1718 wurde diese Synode bestätigt. Bey ihr steht die Besorgung kirchlicher Sachen.

Die katholische Geistlichkeit gehört unter das Bisthum Constanz und unter das Capitel von Wyl. Nur

die einzige Pfarre Wildhaus gehört unter das Bisthum von Chur.

Der Kriegesrath besteht aus zwölf eingeseffenen Toggenburgern. In Gleichheit der Religion, werden sechs von dem Fürsten, und sechs von dem Landrathe ernannt. Den Panzerherr, das ist das Kriegeshaupt, erwählt die Landesgemeinde, und zwar vorzüglich aus den Besitzern, die der Landrath ernennt. Den Vorsitz in dem Kriegesrath hat ein jedesmaliger fürstlicher Landvogt. Mit Mehrheit der Stimmen entscheidet der Kriegesrath über kriegerischen Zuzug, über Werbungen, militairische Anstalten im Lande, Gesundheitsanstalten u. s. w. Bey gleich getheilten Stimmen giebt der Landvogt den Ausschlag.

In dem Landesfrieden vom Jahr 1718 findet man die Erläuterungen über die Erwählung und die Rechte des Landraths und der übrigen Gerichte, ferner die Bestimmung der unpartheyischen Richter, die Bestimmung der Gewalt der fürstlichen Beamten, die Bedingungen zur Erhaltung des Landrechts, die Verordnungen wegen der Märkte, der Jagd und Fischerey, der öffentlichen Wandgänge, der Auflagen, des freyen Kaufs und Verkaufs, des Salzhandels, des Zolls, des Abzugs, der Ehehaften, Einschreiblichen u. s. w. besonders auch die Verordnungen wegen der Gewissensfreiheit.

Ausser diesem Landesfrieden vom Jahr 1718 giebt es noch eine Menge Verträge, welche die Toggenburgische Verfassung beleuchten, z. B. der sogenannte Landeyd zwischen den Toggenburgern selbst vom Jahr 1436.

Das Landrecht der Toggenburgern mit den Kantonen Schweiz und Glarus 1436.

Das Landrecht der Freyherrn von Naron, als Erben des Toggenburgs, mit den so eben erwähnten beyden Kantonen, nebst der Bestätigung des Toggenburgischen Landrechts und Landes im Jahr 1740.

Die Verkaufung des Toggenburgs, (mit Vorbehalt der angeführten Urkunden,) an den Abt zu St. Gallen im Jahr 1468.

Landrecht dieses Abts mit den beyden Kantonen Schweiz und Glarus im Jahr 1469.

Urtheilsspruch dieser Kantone, daß der Eyde, den die Toggenburger dem Abt schwören, demjenigen Eyde, den sie einander selbst schwören, vorgehen solle. Vom Jahr 1475.

Von den verlandrechteten Kantonen, Schweiz und Glarus, wurden verschiedene Sprüche und Verträge errichtet, z. B. im Jahr 1539 wegen der Appellationen, im Jahr 1540 wegen Bestellung des Landvogts, des Landgerichts und Rathes; im Jahr 1599 und 1609 wegen einer Menge Mißhelligkeiten, im Jahr 1616 wegen der Kirchen- und Schulfachen. — Im Jahr 1654 gab der Fürstabbt eine Erklärung wegen des Landrechts mit Schweiz und Glarus, wegen des Kriegswesens, wegen der Steuern, Auflagen u. s. w.

Nach dem Landesfrieden vom Jahr 1718 interessirten sich für die Toggenburger die beyden ersten Vororte, Zürich und Bern, als getreue Beschützer. Im Jahr 1755 machten sie mit dem Abt einen Vergleich wegen des Mannschaftsrechts und des davon abhängenden Militairwesens.

* *

* *

* *

Kundt zu wissen und offenbahr sene hiermit, nachdem inzwischen Ihre Hochfürstl. Gnd. dem Herrn Abten zu St. Gallen, und Dero angehörigen Landschaft Toggenburg seit einiger Zeit in Ansehung des Mannschafft: Rechts und davon abhängenden Militaire, wie auch Haltung der Landsgemeinden sich Irrungen und Anstößigkeiten erhoben, und fürgewaltet, so haben beyde Löbl. Stände Zürich und Bern Einer, und gedacht Ihrer Fürstl. Gnd. zu St. Gallen anderseits als compaciscirende Theile zu Abhebung hinkünftiger Mißverständnisse sich mit einander dahin verglichen, daß es ferners bey dem 44ten Artikul Badischen Friedens und bey dem 13ten Artikul Frauenfeldischer Erläuterung sein völliges und unabgeändertes Verbleiben haben, damit aber füröhin bey sich ergebenden Vorfällenheiten aller Unordnung vorgebogen, und selbige verhütet werde, nachstehende Verhandlung und Einrichtung bis obige Artikul auf beidseitiges Verlangen Ihre Fürstl. Gnd. und des Lands Toggenburg ihr rechtliche Auskunft erlangt haben, steif beobachtet werden sollen, wie Punct zu Punct folgt.

Fälle des Zuzugs.

I.

Es sollen die Toggenburger pflichtig und verbunden seyn, einem jeweilgen Fürsten und Abten

zu Gallen auch dasigem Gotthaus als ihrem natürlichen Land : und Oberherren zu Errettung seiner Person, Land, Leuten und Rechten, wider allen feindlichen Angriff, Schirm und Hülff zu leisten, auch auf Begehren und Ermahnen, wie vor Alters her, zuzuziehen, doch nicht über Rhein.

2.

Beschützung der Endgenossenschaft.

Wosern eine Löbl. Endgenossenschaft mit auswärtigen Feinden in Krieg verfallen, und den Herrn Abten zu St. Gallen als einen Stand und zugewandten Ort derselbigen zum Zuzug mahnen würde, sollen alsdenn die Toggenburger auf die von Thro Hochfürstl. Gnd. an sie geschene Mahnung hin schuldig und verbunden seyn, zuziehen und mit selbigem als ihrem natürlichen Land : und Oberherren zu reisen.

3.

Defensionales.

Im Fall fremde Kriegsvölker denen endgenössischen Gränzen sich also näherten, daß eine Löbl. Endgenossenschaft notwendig erachten würde, zu Ihrer Sicherheit Wachten aufzustellen, oder Garnisonen in die Gränzstädte zu verlegen, dann zumalen sollen die Toggenburger pflichtig seyn auf die von Thro Fürstl. Gnd. an sie beschehene Mahnung für

die Hälfte des, das Fürstl. Stift von St. Gallen laut eydgenössischen Defensionale betreffenden und auswerffenden Antheils bezutragen und zuzustellen.

4.

Fall der Werbungen.

Wann es um die Aufrichtung oder Anwerbung einiger Compagnien in dem Toggenburg zum Dienst der mit einer Löbl. Eydgenossenschaft und Ihro Fürstl. Gnd zu St Gallen verbündeten Mächten, kraft ihrer Bündnissen zu thun ist; sollen solche Werbungen freywillig und ungezwungen auf nemlichen Fuß und weiß wie in gesammt Löbl. Eydgenossenschaft vorgehen und beschehen. Auch die Abt St. Gallischen Völker, nicht wider die Eydgenossenschaft, noch ein Ort und Stand derselbigen insbesonders gebraucht werden, noch dienen mögen; Erläuterungen der Werbungen halber.

5.

Hauptleuth, Subalternes und Bestimmung der Werbungen.

In dem Fall solch vorhergehender Werbung einiger Compagnien in dem Toggenburg sollen die Hauptleuth derselben aus gebohrnen Toggenburgern und in paritate Religionis bestehen, welche ihre Subalternes auch aus gebohrnen Toggenburgern selbstern bestellen und ernennen können. Wann

aber auf eine beschehene förmliche Kundmachung einer allfälligen Werbung im Land Toggenburg währendender Zeit von 3 Monath kein geborhner Toggenburger sich um eine Compagnie bewerben würde, noch selbige auf den Capitulationsmäßigen Fuß anzunehmen verlangte, solle um dieser Ursach willen die Werbung in dem Land nicht gehemmt seyn, sondern eine solche Toggenburger Compagnie von einem der Gottshausleuten allda mögen aufgerichtet werden, jedoch dergestalt, daß der an solche statt kommende Hauptmann nichts destoweniger zu Subalternes geborhne Toggenburger zu nehmen haben solle, und zwar vorzüglich von gleicher Religion derjenigen so nach obausgesetzter Parität den Zugang zur Hauptmannsstelle gehabt hätten, in so fern aber nach obiger in Ansehung der Hauptmannsstellen erläuterten Weise, keine Toggenburger sich befunden, welche die Subalternen: Stellen auf Capitulationsmäßigen Fuß anzunehmen begehrten, solle alsdenn einem solchen Hauptmann frey stehen, sich mit Subalternes aus der alten Landschaft zu versehen. Auf daß aber bey diesen Werbungen aller Unordnung desto kräftiger vorgebogen bleibe, solle kein Hauptmann aus der alten Landschaft, der nicht obausgesetzter massen eine Toggenburgische Compagnie aufzustellen hätte, keine öffentliche Werbung in der Graffschaft Toggenburg vornehmen mögen; wo aber ein Hauptmann einer Toggenburgischen Compagnie, (er seye

aus dahero, oder von der alten Landschaft) seine erforderliche Anzahl von Mannschaft im Toggenburg selbst nicht aufbringen könnte, wird dem Gutbefinden und Belieben Ihro Hochfürstl. Gnd. überlassen, die Bewilligung zu ertheilen, daß selbige in der alten Landschaft completirt werde.

Bestellung eines Kriegsrath.

6.

Kriegsrath: Zahl, Präsidien, Erwählung und Besoldung.

Es solle der Kriegsrath aus 12 eingeseffenen Toggenburgern errichtet werden, davon Ihro Fürstl. Gnd. drey katholisch und drey evangelische und der Landrath gleichfalls drey evangelische und drey katholische jeweilen zu erwählen haben, jedoch so, daß ein Pannerherr vorzüglich zu dem von dem Landrath erwählenden gehöre, damit aber obige Anzahl niemals bey der Wahl eines neuen Pannerherrn und der dabey zwischen beyden Religionen etwann vorkommenden alternatim überschritten werde, solle alsdenn der jüngste von gleicher Religion bis zu nächst folgender Vacant still stehen und seine Functiones suspendirt seyn; bey Erledigung aber eines Plazes von neuem Religionengenossen derselbe unmittelbar wiederum in den Kriegsrath eintreten und dazu gehören; das Präsidium aber soll ein jeweiliger Landvoigt im Tog-

genburg führen, auch alle Geschäfte so für selbigen laut nachstehender Erläuterung gehören durch die Mehrheit der Stimmen erörtert werden, zum Fall aber dieselben sich gleich zertheilten, der Präsidant den Ausschlag und die Decission geben. Jedem der Kriegsräthen, so oberhalb Krummenauw und unterhalb dem Gungenbach wohnen, ist ein Gulden, denen aber so näher gegen Lichtensteig wohnhaft, ein halber Gulden tägliche Besoldung, so oft sie zusammen kommen bestimmt, woran Ihre Fürstl. Gnd. ohne weitere Consequenz die einte Hefste, das Land aber durch gewohnte AnLAGen die andere Hälfte beitragen wird. Bey vorfallender Judicatur: Sachen zwischen Werbern und Angeworbenen, sollen sie zwar kein Taggelt, sondern an dessen Statt von denen Parthenen selbst ein Sitzgeld von obiger Summ zu beziehen haben, und wann eintweder neue Anwerbungen oder Recrutierungen beschehen, lieget dem Hauptmann ob, von jedem Mann welcher dem Kriegsrath vorgestellt wird, einen Gulden zu erlegen, in der Meynung, daß der Betrag der Werbungsgeldern ein Jahr lang gesammelt und nach Verfluß desselben daraus vorstehende Belohnungen ohne Ihre Fürstl. Gnd. oder des Lands Beschwerden abgeführt, das restierende zu gleichem Gebrauch in nächstkünftiges Jahr aufbehalten und so nach Möglichkeit continuirt werden, wo es aber nicht mehr hinreichte, auf obange-

führte Weise von Ihro Fürstl. Gnd. und der Landschaft zu gleichen Theilen, jeweil der Betrag erstattet, und dieses Salarium entrichtet werden.

Pflichten und Befugnissen des Kriegsraths.

7.

Zuzugs- und Werbungsfälle.

Bei erfolgenden obangeführten Zuzugs- und Werbungsfällen werden die Fürstl. Befehle und Mahnungen an den Kriegsrath ergehen, welcher ohne einige Ein- oder Widerred selbigen vorderfamst Folg zu leisten, und die Vollziehung wohl zu besorgen haben soll, was aber eine nähere Verfügung und alle besondere zu der Execution gehörige Bestimmungen, auch die Art und Weise angeht, vermittelst welcher die Fürstl. Befehle am besten und kürzesten in Wirkung zu bringen, solle darüber in selbigem gerathschlaget werden, und die allfällig ungleiche Meinungen durch das Mehr der Stimmen ungesäumt entscheiden werden.

Militair-Anstalten im Land.

Die Befehle des Fürsten ausser obigen Fällen und zu Friedens Zeiten sollen, soweit selbige in das Militair einschlagen, gleicher Gestalten an den Kriegsrath gelangen, die Weis und Manier der
Er

Erfüllung derselben, und die dahin gehörige nähere Anstalten und Einrichtungen fordersamst berathschlaget und bey ungleich fallenden Meinungen nach der Mehrheit vollzogen und bewerkstelliget werden.

Vorstellungen.

Wo aber diese Befehle von der Beschaffenheit wären, daß sie in Ansehung ihrer Vollstreckung Bedenklich: oder Beschwerlichkeiten mit sich führen würden, mag der Kriegsrath einhellig oder durch das Mehr der Stimmen darüber ehrerbietige und geziemende Vorstellungen an den Fürsten gelangen lassen.

Beendigung bey Zuzügen.

Wenn bey denen Zuzügen die Mannschaft unter dem Fahnen zu schwören hat, solle selbige von dem Herrn Landvogt als Präsidenten in Gegenwart des Kriegsraths zu Handen Ihro Fürstl. Gnaden beendiget werden.

Sanitäts-Anstalten.

Die Sanitäts-Anstalten in Contagions-Zeiten zu machen, wird der Fürst so weit sie in das Militair einlaufen, dem Kriegsrath auftragen.

Dreyer Vorschlag zur Hauptmannsstelle im Land.

Die dermaligen Hauptleuthe im Land Toggenburg mögen zwar bey diesen Stellen ferners verbleiben, jedoch solle in Zukunft bey vacanten, oder Vermehrung der Compagnien in dem Land, auch im Fall bey Eintheilung der Quartieren, Quartier-Hauptleuthe zu sezen nöthig befunden würden, jederweil der Kriegsrath Ihro Fürstl. Gnd. drey tüchtige Männer in Vorschlag geben, aus welchen der Fürst einen zu ernennen und zu erwählen haben wird. Wobey dennoch ein jeder Gemeind überlassen ist zu einer der Hauptmannsstellen, in ihrem Bezirk einen Dreyer Vorschlag zu formiren, welcher dem Kriegsrath eingegeben und durch denselben dem Fürsten zur Auswahl gebracht werden solle, da dann denen sämtlichen Hauptleuten zustehet, ihre Subalternes selbst zu ernennen.

E n g e r e r A u s s c h u ß.

Zu Behandlung der Geschäften, welche entweder eine geschwinde und beschleunigte Zusammenkunft erfordern, oder von minderer Erheblichkeit sind, wird der Herr Landvogt und Kriegsrath aus und unter sich selbst die Hälfte in paritate Religionis und gleicher Anzahl der von Ihro Fürstl. Gnd. und dem Landrath ernannten Mitgliedern, als ein

gern Ausschusß denominiren und auswählen. Be-
 gäbe es sich aber, daß einer aus dem engern Aus-
 schusß Krankheit oder anderer Hindernissen halber sich
 nicht einfinden könnte, ist dem Herrn Landvogt und
 übrigem Ausschusß überlassen für selbiges mal und
 in solch besonderm Fall ein anders Mitglied des
 Kriegsraths zu Ergänzung der Parität in der Reli-
 gion und Wahl an seine Statt zu sich zu ziehen.

Vorstellungen der Subalternes und Gemeinen bey Werbungen.

Bev vorkommenden Werbungen sollen die Subal-
 ternes und Gemeine dem Herrn Landvogt und ge-
 sammtten Kriegs-rath oder einem in paritate Religio-
 nis berufenen Ausschusß desselben vorgestellt und von
 der Kanzley eingeschrieben werden.

Judicatur in Werbungs- Streitigkeiten.

In denjenigen Streitigkeiten, welche über die
 Anwerbungen zwischen denen Officiers und Werb-
 ern, und denen Angeworbenen entstehen, solle der ge-
 sammtte Kriegs-rath die Untersuchung zu thun und
 den rechtlichen Ausspruch zu geben haben. Bev
 Fällen wo keine Verweilung Platz hat, oder die
 von geringerm Belang und weniger Wichtigkeit sind,
 mag unter Präsidio des Herrn Landvogts die ge-
 dachte Hälfte desselben in paritate Religionis wohl
 hiezu berufen werden, es wäre denn Sach, daß

eintweder Theil, Kläger oder Beklagter die ganze Versammlung begehrte, in welchem Fall der ganze Kriegs Rath auf des Unrecht habenden Theiles Kosten zusammen kommen und absprechen solle.

End des Kriegs, Rathes.

Diese Kriegsräthe sollen auch dahin beendigt werden, den Kriegs Rath, so oft sie erfordert werden, fleißig zu besuchen, die Geschäfte, welche laut errichtetem Tractat für selbigen gehören, nach bestem Wissen und Gewissen zu berathen und zu besorgen, auch zu richten, was für sie kommt, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Fremden als dem Einheimischen, niemand zu Lieb noch zu Leid, und darum kein Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern alles das abzu thun, ohne Ansehen der Religion und Person, getreulich und ohne Gefahr.

Ordnungen wegen der Kriegsübungen im Land.

Dannethin und letztlich mögen die Toggenburgischen Landleut denen Gegenden nach, in jeder Gegend besonders unter Aufsicht ihrer vorgesetzten Officiern, die alljährige ordinaire Kriegsübungen nach der von dem Kriegs Rath einzurichtenden Ordnungen vornehmen, wann aber, über solche Exercitia aus, etwas anderes oder mehrers vollzogen werden wollte,

soll es nicht anderst als mit des Kriegsraths vorhergehenden Bewilligung und Veranstaltung beschehen.

Haltung der Landsgemeinden.

8.

Landsgemeinden, bey der Bannerherrn Wahl.

Was sodann die Haltung der Landsgemeinden anberrift, sollen neben der Huldigungs-Landsgemeinde in dem Toggenburgischen, und derjenigen so eine allfällige Erneuerung des Landrechts mit den beyden Ständen Schweiz und Glarus erfordern möchte, keine andere Landsgemeinde statt haben, als auf Abgang eines Bannerherrn, da dann bey Erledigung dieser dieselbe Stelle vorderstamst wieder mag besetzt werden, mithin der von dem Landrath angefehene Tag der Wiederbestellung durch die Gemeinds-Vorgesetzten im Land mündlich angezeigt und dann von der Landsgemeind ein neuer Bannerherr erwählet werden: doch daß ein Monath vorhero von einer zu solchem Ende hin haltenden Landsgemeind dem Herrn Landvogt zu Handen Ihro Fürstl. Gnd. geziemende Nachricht ertheilt werde, in dem ausgedrückten Verstand, daß auf einer solchen Landsgemeind auffer der Beschwörung des Landeyds, nichts anders noch weiters angebracht, behandelt noch beschlossen werde, widrigenfalls es an sich selbst völs-

lig ungültig, nichtig und verantwortlich seyn solle. — Da übrigens alle heimlichen und öffentlichen Notierungen und Zusammenverbindungen ferners, bey Hochoberkleitlicher Ungnade verbotten seyn und bleiben sollen. Wann es aber um des Lands Angelegenheiten, Freiheiten und Rechtsamen zu thun ist, so lieget es dem Landrath ob, laut Anweisung des 3ten 4ten und 76ten Artikuls Badischen Friedens zu verfahren, auch, wenn er es nöthig finden würde, des Lands: Meinung bey der Gemeind oder Gegend durch die Ausgeschossenen Landräthe vernehmen zu lassen.

Execution und Handhaab.

Sobald nun dieser vorstehende Vergleich durch Ernennung und Einrichtung des Kriegsräths und engern Ausschusses in Execution und Anfang der Wirksamkeit gesetzt, folglich derselbe angenommen seyn wird, worvon die Beförderung Löbl. Stände Zürich und Bern sich bestens werden angelegen seyn lassen, solle selbiger in gleichem Schirm und Handhaab des Friedens von Anno 1718 begriffen und eingeschlossen seyn.

B e s c h l u ß.

Gleichwie aber bey all obgeschriebenen und verglichenem der ganze Inhalt des Friedens von Anno 1718 und der Frauensfeldischen Erläuterung von Anno 1719 in sämtlichen Puncten und Articuln kräftigt vorbehalten und bekräftiget verbleibet, und aus dieser Handlung denen zuwider keine Folgen gezogen werden sollen, also ist die fernere Meinung, daß solches als etwas so Ihro Fürstl. Gnd. und Dero angehörige Landschaft Toggenburg gegen einander einig, und allein berühret, niemand anderm nachtheilig seyn sollen.

Vorbehalt der Ratificationen.

Wann nun alles dieses sorgfältig verhandelt, berathschlaget und verabredet worden, so haben sämtliche Ehrengesandten solches einig und allein auf Belieben, Genehmhaltung und Ratification allseitiger Hoher Principalen zu hinterbringen und Hochderoselben Befindnuß heimzustellen übernommen, zu Gezeugnuß dessen drey gleichlautende Exemplarien von denen Herrn Ehrengesandten nebst Fürtrukung ihrer angestammten Pittschaften eigenhändig unterschrieben worden. So beschehen in

Waaden im Ergäuw, Samstag den 27sten Herbstmonath 1755.

[L.S.] Johannes Fries, Burgermeister der Stadt Zürich.

„ Hans Conrad Heidegger, des Rathes von der freyen Wahl in Zürich.

„ Joh. Ant. Tillier, Schultheiß der Stadt Bern.

„ Beat Sigmund Augspurger, Benner der Stadt Bern.

„ Regidius Hartmann, Decanus zu St. Gallen.

„ Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen.

„ Johann Victor, Freyherr von Thurn, Bassasine, Hochfürstl. St. G. geheimer Rath und Landhofmeister.

„ Joseph Wull, Freyherr von Pflummern, Hochfürstl. St. G. G. Rath und Obervogt zu Romishorn.